



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IX. Der Kayserlichen Gesandten Vorstellung bey Chur-Mayntz, wider die Deputation ad Gallos: ingleichen bey dem Bischoff zu Oßnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

Würde dieses als ein besonderer Actus humiliationis den Ständen zu merklicher Verkleinerung ausschlagen. 3) Gezeichnete es, zur Erweckung einiger Diffidenz gegen die Kaiserliche Gesandtschaft; 4) Wann es darum zu thun sey, daß die Stände gerne einige Erläuterung der Französischen Replicarum haben wollten; so wäre aus einigem im Fürsten-Rath geführten Votis abzunehmen, daß man in puncto Satisfactionis zu erforschen sich bemühe, ob Frankreich das Bisthum Speyer, Straßburg, Basel, Probstey Weisenburg, und etliche andere Freye Reichs-Stände, unter sein Dominium zu ziehen, intentioniret sey: Woraus denn anders nichts als einen tacitum Consensum in non-exceptionis inferiren, mithin alles mit einander auf des Hauses Oesterreich Erb- und Eigenthum hinaus lauffen würde; dieses aber hätte es verhoffentlich um das Heilige Römische Reich nicht meritiert, daß man es solchergestalt abandonniren solle. 5) Wäre dieser Modus Ihrer Kaiserlichen Majestät zum höchsten verkleinerlich und präjudicirlich, auch demjenigen, was Anno 1636. zu Regensburg von einem Hochlöblichen Collegio selbst, Ihrer Kaiserlichen Majestät an Hand gegeben worden, schnur stracks entgegen. Sollten sich je einige Dubia in den Französischen Replicis finden, so gebühre sich, daß die Stände solches den Kaiserlichen Gesandten fürbrächten, welche sodann schon Mittel finden würden, entweder durch die Mediatore Erläuterung zu suchen, oder deswegen selbst immediate mit den Franzosen zu reden: demnach sie gebeten haben wollten, dergleichen präjudicirliche Sachen zu un-

terlassen, hingegen das Absehen vielmehr dahin zu richten, daß man der gebührenden Ordnung nachhengen, mit Ihrer Kaiserlichen Majestät einmüthig anhalten und alles mit gemeinsamen Zuthun negotiiren und handeln möge: wodurch man viel ehender und leichter aus der Sache kommen würde, als wann die Gegentheile sehen und verführen sollten, daß man sich zu abseitigen Handlungen verleiten ließe.

Die Chur-Bayerische Gesandten erklärten sich dagegen, daß es bey ihnen die Meynung gar nicht gehabt habe, durch eine Deputation an die Franzosen, denselben Land und Leute, und das, was sie forderten, so hin zu geben: sondern, daß man sie vielmehr durch bewegliche Remonstraciones dahin behandeln möchte, von ihren unbilligen Postulatis abzustehen: sie, die Chur-Bayerische Gesandten, wären selbst wieder die Deputation gewesen und hätten lieber gesehen, daß selbige gar unterblieben wäre: weil aber von theils der Vor- und Nachstimmenden dazu gerathen worden, einige auch, wie der Bischoff von Dñabrück gar ihr Wort deshalb den Franzosen gegeben; so hätten sie endlich auch mit einstimmen müssen, jedoch dabey erinnert, den Franzosen hauptsächlich diejenigen Rationes zu Gemüth zu führen, weswegen die verlangte Satisfaction keineswegs vom Reich könnte nachgegeben werden: wüsten sich übrigens des ehemahligen Conclufi Collegialis wohl zu erinnern, und wollten sie an ihrem Ort, den Kaiserlichen Gesandten darunter nicht vorgreifen, auch, wann diese Deputations-Sache ferner vorkäme es in andere Wege zu leiten bedacht seyn!

1646.
Febr.

§. IX.

Der Kaiserlichen Gesandten Vorstellung bey Chur-Mayns Deputation ad Gallos.

Nach diesem thaten die Kaiserliche Gesandten gleichen Vortrag und Erinnerung bey den Chur-Maynsischen Gesandten, mit Vermeldung dessen, was die Chur-Bayerischen zur Antwort gegeben hätten: Selbige entschuldigten sich aber, ihres Orts ebenmäßig, und, daß sie die Deputationem ad Gallos, nicht in ihre Proposition gebracht hätten, sondern, als de Modo & Ordine Consultandi super Replicis, die Umfrage geschehen sey, wäre der Punct von beyden Deputationen Zweyter Theil.

nibus ad Cæsareanos & Gallos, in den Votis angehängt worden: daß aber die Chur-Bayerischen solches jezo von sich schreiben wollten, bliebe an seinem Ort gestellet, und wollten sie die Vota nicht verrathen, hingegen vielmehr bedacht seyn, daß die Deputation an die Franzosen zurück bleiben möge.

Hierauf begaben sich die Kaiserliche Gesandten zu dem Bischoff von Dñabrück, welcher die beyden Deputationes am meisten veranlasset haben sollte. Die
G g g g 2
fer

1646.
Febr.

ser aber erklärte sich ebenfalls dahin, daß es keine andere Meynung damit gehabt habe, als nur den Franzosen ihre Unbilligkeit zu Gemüth führen zu lassen: fügte aber darneben an, man nehme Kayserlicher Seits oft, ohne Rath der Stände, Sachen vor, dieses gäbe hernach nur Weiterung; die Responsiones ad Propositiones Coronarum habe man ebenfalls sine præscitu Statuum abgefaßt, und wäre die Offerte an Frankreich, ratione der 3. Bisshümer gleichgestalt, ohne Einrathen der Stände geschehen &c. Die Antwort der Kayserlichen Legaten gieng dahin: was die Responsiones anlange, wäre ob periculum moræ damit geeilet, jedoch alles vorher mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, auch andern Ständen communiciret worden; die den Franzosen geschehene Offerte sey schon etliche Jahre her, im Project gewesen, auch den Französischen Plenipotentiariis gar in ihre Instruktion gesetzt, und vorhero die Handlung mit den Ständen darüber ausdrücklich reserviret worden: Aller Orten treibe man so starck auf die Satisfaction, daß man sich Kayserlicher Seits

über dasjenige, was vorher in Handlung gewesen sey, nothwendig habe vernehmen lassen müssen: Es wären freylich noch viele Sachen dabey zu consideriren, daher die Franzosen solche Offerte nicht so geringe schätzen, sondern sich damit billig begnügen sollten.

Die Chur-Erierische Gesandten, ertheilen eine gleiche Entschuldigung; die Chur-Brandenburgische aber, wollten von der Deputatione ad Cæsareanos gar nichts wissen, mit dem Anhang, daß sie sich der Deputationi ad Gallos hefftig widersetzt hätten, weil man nicht Ursach habe, eine so præjudicirliche Erläuterung von den Franzosen zu begehren, sondern sie wären mit ihren Prätenzionibus simpliciter abzuweisen, indem man ihnen keine Satisfaction schuldig sey. Was das re- und conferiren anlange, wären sie der gleichstimmigen Meynung, daß man keine Conclusa machen solle, es wären dann vorher die, an beyden Congress-Orten, ausgefallene Vota, gegen einander conferiret, und die Majora daraus gezogen worden.

1646.
Febr.

§. X.

Die Kayserliche Gesandten stellen die große Gefahr vom Türcken nochmahls zu Erhaltung eines billigen Friedens, vor.

Alldieweil die von dem Einbruch der Türcken in Hungarn besorgende Gefahr, vor ein Mittel mit angesehen wurde, die harten Postulata der Franzosen, in etwas zu temperiren; so erhuben sich die Kayserliche Gesandten Montags, den 12. Febr. zu den Mediatoribus, mit dem

Antrag, diese möchten doch solche große Gefahr, den Franzosen vorstellig machen und selbige zu einem billigen Frieden und zur Restitution von Elsaß, disponiren, welches der Legat VOLMAR in folgender Lateinischen Rede werckstellig machte:

Des Legati Volmars des halben an die Mediatore gehaltenes Rede.

Non dubitamus Illustrissimæ Vestræ Dominationi, Vestræque Excellentie jam aliunde satis superque constare, quantis apparatus Turcarum Imperator contra Orbem Christianum bellum molitur, quodque tribus validissimis exercitibus, qua mari, qua terra, eundem oppugnare decreverit. Quo rerum statu, an e viribus Sacræ Cæsareæ Majestatis futurum sit, potentissimi & ferissimi hostis irruptionem a sinibus Christianorum arcere tantosque exercitus transitu prohibere, cum id prudens quilibet rerum æstimator experiri possit, supervacaneum ducimus, pluribus disserere. Hoc solum a Nobis ipsa rei necessitas exigere videtur, ut paucis, quæ hinc toti Christianitati metuenda essent, indicaremus, simulque Illustrissimam Vestram Dominationem Vestramque Excellentiam rogaremus (quod & in mandatis accepimus) cum apud omnes in confesso sit, nullum aliud præsentius huic malo remedium excogitari posse, quam exclusa omni temporis jactura, Pacem inter Christianos Principes conciliare, junctasque omnium vires communis hostis furori opponere, ut quam primum Regis Christianissimi Plenipotentiarios nostro nomine adire, imminentis periculi magnitudinem ob oculos ponere, necessitatem accelerandi auxilia edocere, ac ea propter fer-